

# Es geht in die nächste Runde

## Teilerfolg für Indento vor Sozialgericht

**ESSEN – Bei der Indento Management Gesellschaft freut man sich über ein Urteil des Sozialgerichts Berlin. Allerdings: Die KZV ist in die Berufung gegangen.**


In diesem Urteil wurde die Klage der KZV Berlin gegen eine am Indento-Vertrag teilnehmende Betriebskrankenkasse in allen strittigen Punkten zunächst abgewiesen. Die Berufung

Mit diesem Urteil sieht sich Indento bestätigt. Geschäftsführer Jan-Dirk Oberbeckmann sagte dazu gegenüber SPECTATOR: „Dieses Urteil bedeutet einen rechtlichen Meilenstein für Selektivverträge und unsere Gesellschaft.“ Der Berufung der KZV sieht er im übrigen gelassen entgegen.

Die KZV Berlin bewertet das Urteil völlig anders. Wie es dazu in einer Stellungnahme heißt, könne die KZV vor

allem die Zweifel an der Klagebefugnis nicht verstehen: „Ein Selektivvertrag nach § 73c SGB V greift sehr wohl in den der KZV gesetzliche obliegenden Sicherstellungsauftrag für die Versorgung der gesetzlich Versicherten ein.“ Dies zeige sich insbesondere darin, dass der beanstandete Selektivvertrag unter anderem auch eine – angeblich zahlungsfreie – Regelversorgung mit Zahnersatz beinhalten solle.

Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft aus Sicht der KZV das Angebot einer für den Versicherten kostenfreien zweimal jährlichen Zahnreinigung. Wie Susanne Drkosch, Pressesprecherin der KZV gegenüber SPECTATOR erklärte, werde hierfür vom Zahnarzt über die Indento der City BKK in Hamburg eine Rechnung gestellt. Diese müsste ihrerseits diese außervertraglichen Leistungen aus den GKV-gebundenen Mitteln des Gesundheitsfonds finanzieren, da kein Zusatzbeitrag vom Patienten erhoben werde: „Das verstößt jedoch gegen das gesetzliche Verbot der sogenannten Quersubventionierung in § 53 Abs. 9 SGB V. Danach müssen sich die von einer Krankenkasse angebotenen Wahltarife finanziell selbst tragen.“

Das Urteil ist wegen der Berufung noch nicht rechtskräftig. Für Zahnärzte, die sich an diesem Vertrag beteiligen, bedeutet das zumindest eine gewisse Rechtsunsicherheit. (bs) 

Jan-Dirk Oberbeckmann, Geschäftsführer der Indento, sieht sich durch das Urteil des BSG bestätigt.



wurde fristgerecht eingelegt. Die Entscheidung liegt jetzt beim Landessozialgericht.

Die Hintergründe im Einzelnen: Das Sozialgericht Berlin hat die von der KZV Berlin gegen die City BKK erhobene Klage abgewiesen, da die von der KZV gegen die Wirksamkeit des Vertrages geltend gemachten Einwendungen nach Ansicht des Gerichts nicht greifen. So hat es festgestellt, dass die Indento Managementgesellschaft durchaus berechtigt ist, als Managementgesellschaft Selektivverträge nach § 73c SGB V abzuschließen. Das Gericht führt weiter aus, dass „die insbesondere im Bereich der zahntechnischen Leistungen erzielten erheblichen Einsparungen“ die an dem Indento-Vertrag beteiligten Krankenkassen in die Lage versetzen, „ihren Versicherten kostenneutral deutlich weitergehende Leistungen zur Verfügung zu stellen als in der gesetzlichen Regelversorgung.“